

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/74 vom 6. Januar 1995

Sg Versicherungsgericht, 1995-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_74

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/74 du 6 janvier 1995

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/74 del 6 gennaio 1995

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass einer Rückforderung. Art. 24 ELV. Definition der ins Gewicht fallenden Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Meldepflichtig ist jede Veränderung, von der die EL-anspruchsberechtigte Person annehmen muss, dass die EL-Durchführungsstelle ein Interesse daran habe, sich selbst ein Bild darüber zu machen, ob eine revisionsrechtlich relevante Veränderung einer Einnahmen- oder Ausgabenposition vorliege. Art. 24 ELV ist diesbezüglich also sehr weit auszulegen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2015, EL 2013/74). Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Monika Gehrer-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiberin Evelyn Heiniger. Entscheid vom 3. Juni 2015 in Sachen A. ____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Surber, Oberer Graben 44, 9000 St. Gallen, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Erlass der Rückforderung (EL zur AHV) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Wer eine unrechtmässige Leistung in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Aufgrund der rechtskräftigen Rückforderungsverfügung vom 20. April 2012 steht fest, dass die Beschwerdeführerin Ergänzungsleistungen im Umfang von Fr. 10'712.-- unrechtmässig bezogen hat. Da die Beschwerdeführerin weiterhin eine Ergänzungsleistung erhält, ist die Erlassvoraussetzung der grossen Härte (Art. 5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV, SR 830.11]) offenkundig erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin die ihr zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen im Umfang von Fr. 10'712.-- gutgläubig empfangen hat. Wer um die Unrechtmässigkeit seines laufenden Bezuges einer Ergänzungsleistung weiss oder bei Aufwendung pflichtgemässer Sorgfalt wissen müsste, kann nicht im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG gutgläubig sein. Gemäss den – diesbezüglich überzeugenden – Ausführungen der Rechtsvertreterin hat die Beschwerdeführerin nicht gewusst, dass ihr nur die Hälfte des Wohnungsmietzinses als Ausgabe hätte angerechnet werden dürfen und dass ihr deswegen zu hohe und damit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG unrechtmässige Ergänzungsleistungen ausgerichtet worden sind. 1.2 Damit bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass nur die Hälfte des Wohnungsmietzinses anzurechnen gewesen wäre und dass sie deshalb zu hohe

Ergänzungsleistungen bezog. Der Zweck der Ergänzungsleistung besteht darin, die Altersrente so weit "aufzustocken", dass der Existenzbedarf der versicherten Person gedeckt ist. Zum Existenzbedarf gehört auch die Befriedigung des Wohnbedürfnisses. Offensichtlich nicht zum Existenzbedarf gehört das Wohnbedürfnis einer anderen Person, für welche die versicherte Person nicht unterhaltspflichtig ist. Deshalb ist es naheliegend, dass jener Anteil am Mietzins, der auf das Wohnbedürfnis dieser anderen Person entfällt, nicht durch die Ergänzungsleistung zu decken und deshalb nicht als anerkannte Ausgabe in die Anspruchsberechnung einzusetzen ist. Der Regelungsinhalt des Art. 16c ELV ergibt sich also direkt aus dem Zweck der Ergänzungsleistung und müsste deshalb grundsätzlich auch ohne spezifische Kenntnisse des EL-Rechts zu erkennen sein. Das würde allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Zweck der Ergänzungsleistung bzw. mit der Definition des Existenzbedarfs als der Summe der existenziell notwendigen Ausgaben erfordern. Gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht über spezifische EL-rechtliche Kenntnisse verfügt hat und dass sie mit einer Analyse des Zwecks der Ergänzungsleistung und den Auswirkungen dieses Zwecks auf die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten überfordert gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin hat deshalb auch bei Anwendung der ihr möglichen und zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen müssen, dass die Ergänzungsleistung nicht dazu da sein konnte, auch die Wohnkosten der Tochter zu decken, dass also ab dem 1. Dezember 1999 nur noch die Hälfte des Wohnungsmietzinses hätte angerechnet werden dürfen. Die Beschwerdeführerin hat demnach weder um den durch die Anrechnung eines zu hohen Wohnungsmietzinses ausgelösten unrechtmässigen Bezug der Ergänzungsleistung gewusst noch hätte sie darum wissen müssen. Ob das auch auf die Höhe des ab Januar 2012 angerechneten Vermögensertrages zutrifft, kann offen bleiben, weil sich diese Einnahmenposition als Folge des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Ergänzungsleistung im Betrag der sogenannten Minimalgarantie nicht auf die Höhe der Rückforderung hat auswirken können.

E. 2

2.1 Die Erlassvoraussetzung des gutgläubigen Bezuges der unrechtmässigen Leistungen ist auch dann nicht erfüllt, wenn die versicherte Person zwar nicht um die Unrechtmässigkeit gewusst hat oder hätte wissen müssen, aber eine Pflichtverletzung begangen hat, die ursächlich dafür gewesen ist, dass es zu einem unrechtmässigen Leistungsbezug gekommen ist. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen handelt es sich um die Auskunfts- und Meldepflicht (Art. 28 Abs. 2 ATSG, Art. 31 Abs. 1 ATSG, Art 24 ELV) und um die Pflicht, die Verfügungen (mit den dazugehörigen Berechnungsblättern) auf deren Richtigkeit zu prüfen und die EL-Durchführungsstelle auf Fehler (oder auch nur auf mögliche Fehler) hinzuweisen. Im vorliegenden Fall steht nur eine Meldepflichtverletzung zur Diskussion. Die Beschwerdegegnerin hat sinngemäss argumentiert, die Beschwerdeführerin habe in den Fragebögen für die periodischen Überprüfungen 2002, 2005 und 2008 falsche Angaben gemacht. Das ist zwar richtig, aber die massgebende Verletzung der Meldepflicht datiert vom November 1999, als die Beschwerdeführerin den Einzug ihrer Tochter in die Wohnung per 1. Dezember 1999 nicht gemeldet hat. Hätte die Beschwerdeführerin diese Tatsache gemeldet, wäre es ab 1. Dezember 1999 nicht zur Ausrichtung unrechtmässiger Ergänzungsleistungen gekommen, weil die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung auf diesen Zeitpunkt revisionsweise auf den korrekten Betrag herabgesetzt hätte. Mit den falschen oder den fehlenden Angaben in den Fragebögen 2002,

2005 und 2008 hat es die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin nur verunmöglicht zu erkennen, dass die seit dem 1. Dezember 1999 ausgerichtete Ergänzungsleistung auf zu hohen Ausgaben für den Wohnungsmietzins beruhte, und diesen Fehler durch eine (rückwirkende) revisionsweise Herabsetzung der Ergänzungsleistung per 1. Dezember 1999 und durch eine Rückforderung der seit diesem Zeitpunkt unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen zu korrigieren. Gemäss dem Wortlaut des Art. 24 ELV (als Ausführungsbestimmung zu Art. 31 Abs. 1 ATSG) ist von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person Mitteilung zu machen. Das entspricht offensichtlich nicht dem Zweck der Meldepflicht. Die "Mitteilung" ist nämlich nur dazu da, der EL-Durchführungsstelle die Möglichkeit zu geben, die Eröffnung eines Revisionsverfahrens gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG zu prüfen, gegebenenfalls ein solches Revisionsverfahren durchzuführen, d.h. den – neuen – Sachverhalt zu ermitteln und anschliessend die laufende Ergänzungsleistung revisionsweise anzupassen. Würde man den Wortlaut des Art. 24 ELV ernst nehmen, müssten die Anspruchsberechtigten nur jene Veränderungen melden, von denen sie wüssten, dass sie revisionsrechtlich relevant sind, d.h. eine Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung erfordern. Da die Anspruchsberechtigten in aller Regel nicht über eine ausreichende Kenntnis des EL-Rechts verfügen, unterblieben in sehr vielen Fällen die "Mitteilungen", weil die Relevanz der Veränderung für die betreffende anspruchsberechtigte Person nicht erkennbar wäre. Art. 24 ELV kann deshalb nur so gemeint sein, dass jede Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die in irgendeiner Form möglicherweise für die Ausgaben- oder die Einnahmenseite der Anspruchsberechnung von Bedeutung sein könnte, gemeldet werden muss. Das gilt selbst dann, wenn die anspruchsberechtigte Person eigentlich davon ausgeht, dass es sich wohl nicht um eine anspruchserhebliche Veränderung handle. Nur bei einer so weit verstandenen Meldepflicht ist ausreichend sichergestellt, dass die EL-Durchführungsstellen von jedem möglichen Anlass für ein Revisionsverfahren Kenntnis erhalten. Die Anspruchsberechtigten haben in Kauf zu nehmen, dass sie auch Veränderungen melden müssen, die dann von der EL-Durchführungsstelle als irrelevant qualifiziert und deshalb nicht zum Anlass genommen werden, ein Revisionsverfahren zu eröffnen. Mit der "Mitteilung" einer Änderung ist nämlich kaum je ein unzumutbarer Aufwand verbunden.

2.2 Bei dieser weiten Definition der ins Gewicht fallenden Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen unterlag der am 1. Dezember 1999 erfolgte Einzug der Tochter in die Wohnung der Beschwerdeführerin eindeutig der Meldepflicht. Für die Beschwerdeführerin war nämlich offenkundig, dass sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in irgendeiner Form verändert hatten, weil nun eine zweite Person in ihrem Haushalt wohnte. Die Beschwerdeführerin hätte sich also des Umstands bewusst sein müssen, dass sie der Beschwerdegegnerin die Gelegenheit geben musste zu prüfen, ob diese Sachverhaltsveränderung eine Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung erfordere. Auch wenn die Beschwerdeführerin keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Einzug der Tochter mit den (anerkannten) Ausgaben, d.h. mit der EL-Anspruchsberechnung hat erkennen können, wäre für sie bei der Anwendung zumutbarer Sorgfalt erkennbar gewesen, dass die Beschwerdegegnerin diese Information benötigte, um prüfen zu können, ob eine Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung nötig sei, zumal sie bereits in der Anmeldung nach der Zahl der in ihrem Haushalt wohnenden Personen gefragt worden war; schon aus diesem Grund musste sie bei Anwendung gebührender Sorgfalt davon ausgehen, dass eine Meldepflicht bestand. Weder die Tatsache, dass die Tochter immer wieder für eine

beschränkte Zeit bei ihrem Lebenspartner weilte, noch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich selbst und ihrer Umgebung nicht eingestehen wollte, dass sie die Hilfe der Tochter benötigte, vermag das Unterlassen dieser Meldung zu rechtfertigen. Das gilt auch für die Beantwortung der in den Fragebögen 2002, 2005 und 2008 gestellten Fragen nach der Zahl der im Haushalt wohnenden Personen, mit denen die Beschwerdeführerin im Ergebnis aufgefordert worden ist, ihre Meldepflicht nachträglich noch zu erfüllen. Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerdegegnerin betreffend den Einzug der Tochter in die Wohnung der Beschwerdeführerin zu Recht von einer groben Verletzung der Meldepflicht ausgegangen ist. Ob dies auch für den Vermögensertrag 2012 zutrifft, kann offen bleiben, da diese Einnahmenposition keinen Einfluss auf die Höhe der Ergänzungsleistung – und damit auf die Höhe der Rückforderung – gehabt hat.

E. 3

3.1 Da die Erlassvoraussetzungen des gutgläubigen Bezuges der unrechtmässig ausgerichteten Leistungen und der grossen Härte einer Rückerstattung kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Rz 19 zu Art. 25 ATSG), hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin den Erlass zu Recht verweigert. 3.2 Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG sind keine Gerichtskosten zu erheben. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 98 bis VRP). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.